

Samstag den 6. Juli 1867.

Erkenntnis.

Das k. k. Landesgericht in Strafsachen in Wien erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt, über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt des Abendblattes der Nr. 31 der „Wiener Sonn- und Montags-Zeitung“ vom 23. Juni 1867 in dem Artikel mit der Ueberschrift: „Hohe Polizei“ das Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Herabwürdigung behördlicher Verfügungen nach § 300 St. G. begründe, und verbindet damit nach § 36 des Pressegesetzes das Verbot der weiteren Verbreitung dieser Zeitungsziffer.

Wien, am 27. Juni 1867.

Der k. k. Präsident: *Doschan mp.* Der k. k. Rathsecretär: *Thallinger mp.*

(193—3) Kundmachung.

Die für das erste Semester 1867 mit **zwanzig Gulden ö. W.** für jede Bankactie bestimmte Dividende kann vom 1. Juli 1867

angefangen bei der Actiencaffe der Nationalbank behoben werden.

Wien, am 25. Juni 1867.

Pipig, *Trebisch,*
Bank-Gouverneur. Bank-Director.

(194—3) Nr. 5279.

Kundmachung.

Aus Anlaß der mit Ende Juni l. J. stattfindenden Excamerirung der Ratschach-Munkendorfer Reichsstraße werden laut Mittheilung der k. k. Finanzlandesdirection vom 27. Juni 1867, Zahl 6250, die auf dieser Straßenstrecke befindlichen ärarischen Mauthstationen Gurksfeld, Radna und Log mit 1. Juli d. J. aufgelassen.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach, am 30. Juni 1867.

Von der k. k. Landesregierung.

(197—3) Nr. 358.

Kundmachung.

Die nächste Prüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft wird am 22. Juli 1867 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach § 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollständig instruirten Gesuche

bis längstens 18. Juli 1867

an den unterzeichneten Präses einzusenden und darin insbesondere documentirt nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Verrechnungsfunde frequentirt oder, wenn sie dieser Gelegenheit entbehrt haben, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidakten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschlägig verbeschieden werden.

Graz, am 25. Juni 1867.

Präses der Prüfungs-Commission aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft für Steiermark, Kärnten und Krain.

Josef Cal. Lichtnegel m. p.,
k. k. Statthaltereirath.

(204—1) Nr. 43.

Kundmachung.

Von Seite der unterzeichneten Direction wird hiermit bekannt gegeben, daß die schriftliche und mündliche Prüfung der Privatschüler an der hiesigen k. k. Musterhauptschule am 29. Juli und den darauf folgenden Tagen abgehalten werden wird.

Die diesfälligen Anmeldungen haben

am 28. d. M.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Directionskanzlei der Normalschule unter gleichzeitiger Ueberreichung der Standestabelle zu geschehen.

Laibach, den 5. Juli 1867.

k. k. Normal-Hauptschuldirection.

(200b—1)

Kundmachung.

Wegen Sicherstellung des Heubedarfes im Subarrendirungswege für den Laibacher Verpflegsbezirk auf die Zeit vom 1. September bis Ende October 1867 wird

am 16. Juli l. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Kanzlei der k. k. Verpflegs-Magazins-Verwaltung zu Laibach eine öffentliche Licitation mittelst schriftlicher Offerte stattfinden.

Näheres über diese Behandlung in der in Nr. 150 dieser Zeitung enthaltenen Kundmachung. Laibach, am 1. Juli 1867.

k. k. Militär - Verpflegs - Magazins - Verwaltung.

(203—2)

Nr. 1936.

Kundmachung.

Am 18. Juli l. J., Vormittags 10 Uhr, wird die

Jagdbarkeit der Ortsgemeinde Tersain in der Amtskanzlei dieses Bezirksamtes verpachtet werden.

k. k. Bezirksamt Stein, am 26. Juni 1867.

(202—3)

Nr. 5094.

Licitations-Kundmachung.

In Folge Erlasses der hohen k. k. Landesregierung vom 30. Juni 1867, Z. 5094, wegen Ausführung nachstehender Wasserbauten am Save-Flusse, und zwar:

1. Herstellung der Steinbuhnen im D. Z. IV/7 bis V/0 mit 1085 fl. 64 kr.
2. Reconstruction des Verschließungswerkes bei D. Z. V/1 mit 295 „ 18 „
3. Steinwurfsherstellung im D. Z. V/1—2 mit 696 „ 49 „
4. Herstellung der Landeinbindung im D. Z. V/3—4 mit 307 „ 30 „
5. Herstellung des Verschließungswerkes im D. Z. V/6—7 mit 2915 „ 54 „

wird die öffentliche minuendo Licitation Montag den 15. Juli d. J.,

von 9 bis 12 Uhr Vormittags, bei dem k. k. Bezirksamte zu Gurksfeld unter den für Wasserbauausführungen bestehenden Bedingnissen abgehalten werden.

Bedingniß gemäß verfaßte, mit 50 kr. markirte schriftliche Anbote, welche an der Adresse die Bezeichnung „Offert für Wasserbauten“ enthalten, sind bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung beim k. k. Bezirksamte Gurksfeld einzubringen.

In jedem Falle hat der Bewerber das 5perc. Kneugeld zu erlegen.

Die auf diese Verhandlung Bezug nehmenden Acten werden vor der Licitation bei der k. k. Bauexpositur Gurksfeld zur Einsicht aufliegen.

k. k. Bauexpositur Gurksfeld, am 30. Juni 1867.

(199—2)

Nr. 860.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

1500 Megen Weizen,
1200 „ Korn,
700 „ Kukuruz

mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamente zu Idria im Magazine in den cimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und

jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamentes als richtig und un widersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Poitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergamtscaffe zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcaffe zu Laibach gegen claffenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis Ende Juli 1867

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassé oder der k. k. Landeshauptcaffe zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersther aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende August 1867**, die zweite Hälfte **bis Mitte September 1867** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Geklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamentes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Geklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. Juli 1867.